

Satzung



der
St. Sebastianus
Schützenbruderschaft

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz	Seite	1
§ 2	Wesen und Aufgabe	Seite	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite	1
§ 4	Mitgliedschaft	Seite	1
		Seite	2
§ 5	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	Seite	2
§ 6	Vorschriften über das Tragen von Rangabzeichen und Tracht (Uniform)	Seite	2
§ 7	Jungschützen- Abteilung	Seite	3
§ 8	Schülerschützen- Abteilung	Seite	3
§ 9	Ehrenmitglieder	Seite	3
§ 10	Organe der Bruderschaft	Seite	3
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite	3
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite	3
		Seite	4
§ 13	Geschäftsführender Vorstand	Seite	4
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	Seite	4
		Seite	5
§ 15	Organe des Vorstandes	Seite	5
§ 16	Ausgabenwirtschaft	Seite	5
§ 17	Kassenprüfer	Seite	5
§ 18	Festveranstaltungen	Seite	5
§ 19	Kirchliche Veranstaltungen	Seite	5
		Seite	6
§ 20	Begräbnisordnung	Seite	6
§ 21	Monatzzusammenkunft	Seite	6
§ 22	Schützenbrauchtum	Seite	6
§ 23	Sportschießen	Seite	6
§ 24	Königsschuß	Seite	6
§ 25	Kunst und Kultur	Seite	6
§ 26	Soziale Fürsorge	Seite	6
§ 27	Auflösung der Bruderschaft	Seite	6
§ 28	Ehrengericht	Seite	7
§ 29	Inkrafttreten	Seite	7

S A T Z U N G

der **St. Sebastianus Schützenbruderschaft Baumberg - 1900 e.V. (St.SSB)**, unter Zugrundelegung der Rahmensezung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Opladen(**BdHDS**), des Rheinischen - und des Deutschen Schützenbundes(**RSB und DSB**).

§ 1

Name und Sitz

Diese Bruderschaft trägt den Namen „ **St. Sebastianus Schützenbruderschaft Baumberg - 1900 e.V.** “. Sie ist unter diesem Namen beim **BdHDS** und beim **RSB** eingetragen und hat ihren Sitz in Monheim- Baumberg. Sie ist eingetragen im **Vereinsregister** beim **Amtsgericht Düsseldorf**.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. SSB ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des BdHDS und RSB bekennt. Sie ist Mitglied im BdHDS und RSB. Die vom Bund und vom RSB erlassenen Rahmensezungen und dessen Statuten sind für die Bruderschaft Baumberg verbindlich anzuwenden.

Getreu dem Wahlspruch des BdHDS „ **Glaube - Sitte - Heimat** ” stellen sich die Mitglieder der St. SSB folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive christliche Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche, allgemeine Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlichen Geselligkeit,
- c) tätige Nachbarschafts - und Altenhilfe.

3. Liebe zur Heimat

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums,
- c) Pflege des dem Schützenwesen eigentümlich schießsportlichen Wettkampfs und Fahenschwenkens.

4. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- I. Die St. SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke ” der Abgabeordnung vom 01. 01. 1977.
- II. Die St. SSB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel der St. SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der St. SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. **Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr** vollendet haben, sowie Männer und Frauen, **die aus der Jungschützen-Abteilung** übertreten wollen, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser **Satzung** und damit **zum Statut** des **Bundes** und des **RSB** zu verpflichten, können Mitglied der St. SSB werden. Weitere Einteilungen der Mitgliedschaften sind unter § 7 und § 8 dieser Satzung geregelt.
2. Der Aufnahmeantrag ist an die Bruderschaft über den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder (Datum der Antragstellung im 1. Halbjahr) auf der **folgenden** Quatalsversammlung. Fällt das Aufnahmedatum in das **2. Halbjahr**, entscheiden die Mitglieder in der **folgenden Jahreshauptversammlung**. Hierfür ist eine **einfache Mehrheit** der **anwesenden stimmberechtigten** Mitglieder in **geheimer Wahl** erforderlich.
Geht ein Antrag für eine passive Mitgliedschaft ein, entscheiden die Mitglieder auf der nächsten

Quartalsversammlung über die Aufnahme.

Passive Mitglieder sind voll stimmberechtigt.

3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch Anerkennung der Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das evt. Vermögen der St. SSB keinen Anspruch. Evt. noch ausstehende Beiträge sind am Tag des Ausscheidens fällig.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied **kann ausgeschlossen werden**, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das **Ansehen** und die Interessen der **Bruderschaft**, des **Bundes** oder des **RSB schädigt**, oder wenn es mit dem Beitrag **mehr als ein Jahr im Rückstand** ist.
7. Über den Ausschluß **entscheidet der Vorstand** mit **einfacher** Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das **rechtliche Gehör** zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied wird bis zur Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung von seinem Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das **Ehrengericht** des Bundes.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist **verpflichtet**, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag per **Lastschriftverfahren jährlich zu zahlen** und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sollten sich alle Mitglieder beteiligen, sofern kein dringender Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

§ 6

Vorschrift über das Tragen von Rangabzeichen und Tracht (Uniform)

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Bruderemeister | Major - Goldgeflochten (dick-) mit Gold - „ V ”- Zeichen |
| 2. | Stellvertretender Bruderemeister | Oberleutnant - Silber einfach mit einem Stern und Gold - „ V ”- Zeichen |
| 3. | Geschäftsführender Vorstand | Leutnant - Silber einfach mit Gold- „ V ”- Zeichen |
| 4. | Kommandant | Oberst - Silbergeflochten (dick-) mit zwei Sternen |
| 5. | Stellvertretender Kommandant | Hauptmann - Silber einfach mit zwei Sternen |
| 6. | Chefadjutant | Oberleutnant - Silber einfach mit einem Stern und goldener Adjutantenschnur |
| 7. | 1. Schießmeister |) |
| | 1. Jungschützenmeister |) |
| | 1. Schülerschützenmeister |) Leutnant |
| | zwei Fahnenträger |) Silber einfach |
| | vier Fahnenoffiziere |) |
| | zwei jeweils ernannte Adjutanten |) |

Alle anderen Mitglieder tragen **einfach grüne** Schulterstücke. Ausgenommen sind Mitglieder, die **länger als 10 Jahre** in der Altschützen- Abteilung sind. Diese tragen **grüne, silberdurchwirkte** Schulterstücke.

Mitglieder die durch Wahl oder Ernennung, eine der oben genannten Funktionen erfüllen, tragen die entsprechenden Rangabzeichen, so lange die Funktion auch ausgeführt wird. Ist dies nicht mehr der Fall, haben sie wieder einfach grün, oder nach 10 jähriger Mitgliedschaft, silberdurchwirkte Schulterstücke zu tragen. Mitglieder die für das Amt oder die Funktion, sowie die Ehrenfunktion eine Ernennung auf Lebenszeit erhalten, tragen das entsprechende Rangabzeichen bis zum Austritt aus der Bruderschaft.

Die zu tragende Tracht (Uniform) besteht aus:

- Grüner Jacke mit Bruderschaftswappen
- Schwarzer Hose
- Weißes Hemd
- Schützenhut mit grün / weißem Federbusch
- Grüne Schützenkrawatte
- Schwarze Schuhe
- Schwarze Strümpfe
- Weißer Handschuhe

Das Tragen von Abzeichen, die **nicht** vom **BdHDS** oder **RSB** erworben wurden, **ist nicht erlaubt**.

§ 7

Jungschützen

Jungen und Mädchen vom **14.** bis zum **vollendeten 25. Lebensjahr** sind in einer Jungschützenabteilung zusammen gefaßt. Deren Rechte und Pflichten sind nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus- Schützenjugend im BdHDS und der Jugendordnung des RSB zu ordnen.

Die Führung der Jungschützen- Abteilung obliegt dem Jungschützenführer und dessen Vertreter. Ihre Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder. Beide **müssen** Mitglieder der Altschützen- Abteilung sein. Sie haben dem Vorstand über ihre Tätigkeiten **Bericht** zu erstatten. Der Jungschützenführer ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Vorstandsmitglieder der Jungschützen können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein Amt versehen. Jungschützen bis **zum vollendeten 17. Lebensjahr** sind **nicht stimmberechtigt**.

Mit **Beginn des 19. Lebensjahres** kann der Übertritt in die Altschützen- Abteilung erfolgen. Bei Hochzeit eines Jungschützen **ab dem 18. Lebensjahr muß der Übertritt erfolgen**.

Die Verwaltung einer evtl. Kasse der Jungschützen untersteht dem Schatzmeister der Bruderschaft. Ausgaben über 100,00 € sind mit dem Vorstand über den Jungschützenführer genehmigen zu lassen. Aus den Beiträgen müssen monatlich 1,00 € für die Versicherung an den Schatzmeister abgeführt werden.

§ 8

Schülerschützenabteilung

Jungen und Mädchen vom **8.** bis zum **vollendeten 14. Lebensjahr** sind in einer Schülerschützen- Abteilung zusammengefaßt. Deren Rechte und Pflichten sind nach den Statuten der St. Sebastianus- Schützenjugend im BdHDS und der Jugendordnung im RSB zu ordnen.

Die Führung der Schülerschützen- Abteilung obliegt einer von der Versammlung als dafür geeignet erscheinenden und gewählten Person, die den Vorstand über ihre Arbeit zu unterrichten hat. Sie ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Von den Schülerschützen ist monatlich ein Versicherungsbeitrag an den Schatzmeister abzuführen.

§ 9

Ehrenmitglieder

Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliederrechte genießen, aber von der aktiven Tätigkeit befreit sind.

§ 10

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **der erweiterte Vorstand und**
- c) **der geschäftsführende Vorstand.**

§ 11

Mitgliederversammlung

Jährlich, **möglichst im Januar**, ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn **ein Drittel** der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens **eine Woche vorher** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder **ohne** Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen **beschlußfähig**. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen **eines Mitgliedes** ist schriftlich abzustimmen.

§ 12

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Wahl des erweiterten Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Änderung der Satzung und
- h) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von **2/3 der Mitglieder** und eine Mehrheit von **3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich**. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderung oder Auflösung entscheiden soll, nicht **2/3** der Mitglieder anwesend, so ist eine **neue** Mitgliederversammlung einzuberufen, die in **jedem Falle beschlußfähig** ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer **3/4** Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzuführen und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen (**geschäftsführenden**) Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne § 26 BGB endet mit der Eintragung des neuen geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Brudermeister**
- Stellvertretender Brudermeister**
- Geschäftsführer**
- Schatzmeister.**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- Stellvertretenden Geschäftsführer
- Stellvertretenden Schatzmeister
- Chefadjutant
- 1. Schießmeister
- 1. Kommandant
- 1. Jungschützenführer
- 1. Schülerschützenführer und der Leiter des Festausschusses

Dem erweiterten Vorstand gehören als ordentlich Mitglieder ferner an:

als **geistlicher Präses**, der **Pfarrer** der St. Dionysius- Pfarre Monheim- Baumberg, der im **Geschäftsjahr amtierende König** und **der Jungprinz**.

Vorstandsmitglieder, die aus der aktiven Vorstandsarbeit ausgeschieden sind und ein Ehrenamt bekleiden, werden automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf **2 Jahre** gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 14

Aufgabe des Vorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte (Protokolle)
5. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge

6. Wahl der Delegierten für Organe des BdHDS und des RSB und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen. Vorstandssitzungen sind monatlich einzuberufen.

§ 15

Organe des Vorstandes

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Dem Geschäftsführer untersteht das gesamte Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokoll einzutragen. Das Protokoll ist auf der nächsten Vollversammlung zu verlesen.

Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und Rechnung zu legen. Über den Kassenjahresabschluß ist ein Protokoll zu erstellen. Außerdem muß die Abschrift aus dem Protokoll über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes diesem Protokoll beigefügt werden, die den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Geschäftsführer und Schatzmeister

Ihnen obliegen gemeinsam die Verwaltung des Schützenplatzes beim Schützenfest. Sie verhandeln und schließen Verträge mit den Schaustellern. Sie sind für das Einkommen aus den Abgaben der Schausteller verantwortlich.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft. Hierfür trägt er die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der Schülerschützenmeister organisiert und führt die Schülerschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Schülerschützen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Der Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgaben der stellvertretende Kommandant.

Der Leiter des Festausschusses organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die bruderschaftsinternen Veranstaltungen. **Außer dem Schützenfest.** Ihm zur Seite stehen einige, von der Mitgliederversammlung bestätigte Schützen.

§ 16

Ausgabewirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht.

§ 18

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit altersher Brauch ist.

§ 19

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession. Die Bruderschaft läßt alljährlich **zwei** Hochämter halten, das **eine** zum **Patronatsfest** für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft und das **andere** zum **Schützenfest** für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarrei.

§ 20

Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollten am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht, aber mit **schwarzer** Krawatte, teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 21

Monatzzusammenkunft

Vierteljährlich, mindestens jedoch **vier mal** im Jahr, finden sich die Mitglieder zu einer Informationsversammlung zusammen, zu der der geschäftsführende Vorstand einlädt.

§ 22

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fähdelschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltung.

§ 23

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des **BdHDS** und des **RSB**. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des **Bundes** und des **RSB**.

§ 24

Königsschuß

Jedes Mitglied hat nach **2 - jähriger** Mitgliedschaft das **Recht** auf den Königsschuß. Wird ein Mitglied König, so kann es erst **nach 5 Jahren** erneut den Königsschuß wiederholen.

§ 25

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwerte haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher und Protokolle sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

§ 26

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung ist durch eine Mitgliedskarte nachzuweisen. Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die Mitgliedskarte auf Stand zu halten und bei allen Schießveranstaltungen mitzuführen.

In Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er in Not geraten oder bedürftig ist.

§ 27

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der **2/3** aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer **Mehrheit** von **3/4** der abgegebenen Stimmen.

Sind nicht **2/3** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb **eines** Monats nach der Versammlung eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist zunächst eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auslösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlußfassung **aufgelöst**, wenn die Zahl der Mitglieder **unter sieben** sinkt.

Bei der Auflösung der Bruderschaft fallen die gesamten Vermögenswerte, wie die Konten, die Festgelder, die Sparbücher, Barkasse, sowie das Fritz-Blank-Schützenheim (Am Kielsgraben 3, 40789 Monheimn am Rhein) an die Gemeinde St. Dionysius - Stadtteil Baumberg zu. Die Verwendung ist ausschließlich an Zwecke der Gemeinnützigkeit im Stadtteil Baumberg gebunden. Alle anderen materiellen Vermögens -und Sachwerte, wie Fahnen, das Königssilber, die Degen, die Gewehre, Pistolen, Pokale, Urkunden, sowie Protokollbücher sind von eben dieser Gemeinde zu verwalten und aufzubewahren. Über diese Werte ist eine Inventartliste zu erstellen, die zur Verwahrung an den geistlichen Präses zu richten ist. Alle weiteren Gebrauchs -und Einrichtungsgegenstände sind nach Ermessen der Gemeinde zu veräußern und der entstehende Erlös gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Baumberg zu zuführen. Im Falle einer Neugründung der Bruderschaft, innerhalb eines Jahres, ist das aufgelistete Inventar, an die neue Bruderschaft herauszugeben, ebenso das Fritz-Blank-Schützenheim an die neue Bruderschaft zu übertragen.

§ 28

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, sind zur Entscheidung die Ehrengerichte des BdHDS und des RSB zuständig, die für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden können.

Die Ehrengerichtsordnungen des BdHDS und des RSB in ihrer jeweiligen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **21. 02. 1986** beschlossen und tritt durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld / Rhld. am **01. 03. 1986** in Kraft.

Eine Satzungsänderung wurde am **25. 01. 1992** von der Mitgliederversammlung beschlossen und trat am **01. 03. 1992** in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit den Eintragungen im Vereinsregister wurde vom **Amtsgericht Langenfeld** am **15. 06. 2004** beglaubigt.

Die letzte wesentliche Änderung wurde am **28.02.2008** eingetragen und vom Amtsgericht Langenfeld durch den Eintrag in die Satzung am **07.05.2008** als beglaubigt erklärt.

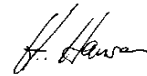
Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2010 beschlossen und tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf vom 12.05.2010 in Kraft. Die Ergänzungen zu §6 und §27 wurden von der Mitgliederversammlung am 25.01.2015 beschlossen und durch die Eintragung in das Vereinsregister am **09.06.2015** als beglaubigt erklärt.

Monheim, den XX.XX.XXXX

der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB



Sven Tessaro (Geschäftsführer)



Harry Hansen (Brudermeister)

Christof Spies (stellv. Brudermeister)

Torsten Weller (Schatzmeister)